

47. Kann die Strafkammer auf Grund von § 429 StPD. ein Strafverfahren einstellen, das als Privatlageverfahren vor dem Schöffengericht anhängig war und ihr prozessordnungswidrig durch Beschluß des Schöffengerichts nach § 270 StPD. überwiesen wurde?

Wie ist über die Kosten zu entscheiden?

StPD. §§ 270, 375, 429, 496, 499.

GRG. § 6.

IV. Straffenät. Urtr. v. 9. Juli 1912 g. B. IV 470/12.

I. Landgericht Leipzig.

Gründe:

„Der Privatkläger Th. hat als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Tochter wegen einfacher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung Privatklage gegen die Angeklagte B. erhoben. Das Amtsgericht L. hat antragsgemäß das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht daselbst eröffnet. Dieses hat aber in der Hauptverhandlung das Vorliegen einer gefährlichen Körperverletzung nach § 223 a StGB. angenommen und durch verkündeten Beschluß vom 5. Februar 1912 seine Unzuständigkeit ausgesprochen, die Sache auch nach § 270 StPD. an das Landgericht L. verwiesen.

In der vom Vorsitzenden anberaumten Hauptverhandlung vor der Strafkammer, in der auch der Privatkläger Th., ohne geladen zu sein, erschienen war und gehört worden ist, ist nach Vernehmung der Angeklagten und nachdem die Staatsanwaltschaft Einstellung des

Verfahrens beantragt hatte, Urteil dahin ergangen, 1. daß der Beschluß des Schöffengerichts L. vom 5. Februar 1912 aufgehoben, 2. daß gegen die Angeklagte B. anhängige Verfahren eingestellt wird, 3. die Kosten des Verfahrens, einschließlich der der Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen, dem Privatkläger Th. auferlegt werden. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Privatklägers Th., der die Verletzung von § 429 Abs. 1. § 270 Abs. 2. § 424. § 425. § 496. § 499 StPD., sowie von § 73 StGB. rügt.

Die Angeklagte B. vertritt demgegenüber mit dem örtlichen Staatsanwalt die Meinung, daß der Privatkläger Th. in dem vor dem Landgericht anhängig gewordenen Verfahren überhaupt nicht Partei sei und deshalb ein Recht zur Einlegung der Revision nicht habe. Dem ist nicht beizutreten.

Das Reichsgericht hat in der Einlegung der Revision durch den Privatkläger Th. zugleich ein Gesuch um Zulassung als Nebentkläger nach § 436 StPD. erblickt und durch Beschluß vom 4. Juni 1912 diese Zulassung verfügt. Dies rechtfertigt sich schon aus §§ 441. 443 StPD. Denn es muß dem Privatkläger Th. zugestanden werden, daß er sich zunächst auf den durch den Verweisungsbeschluß des Schöffengerichts vom 5. Februar 1912 tatsächlich geschaffenen Boden stellt, wonach beim Landgericht ein Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 223a StGB. zur Verhandlung gebracht und darin eine Entscheidung erlassen worden war. In einem solchen Verfahren würde ihm aber nach § 231 StGB. für die von ihm vertretene Tochter ein Bußanspruch zustehen, der ihm nach § 443 StPD. das Recht verleiht, sich als Nebentkläger anzuschließen. Ob das Strafverfahren schließlich rechtlichen Bestand behält und als der Prozeßordnung entsprechend anerkannt wird oder nicht, kann für die Zulässigkeit der prozessualen Geltendmachung von Rechten gemäß diesem Verfahren nicht in Betracht kommen. Die Rechte sind erwachsen durch die bloße Tatsache, daß ein solches Verfahren in Gang gebracht worden ist. Es hat überdies zu einem den Privatkläger beschwerenden Ergebnis geführt, nämlich zur Verurteilung in die Kostentragung, so daß ihm unbedingt der Rechtsbehelf hiergegen gegeben sein muß, der dem tatsächlich durchgeführten Verfahren entspricht. Wer durch ein gerichtliches Verfahren betroffen und in seinen Rechten beeinträchtigt wird, muß im

Wege der für ein solches Verfahren gegebenen Rechtsmittel die Ungefährlichkeit des ganzen Verfahrens nachweisen und damit die widerfahrene Beeinträchtigung beseitigen können. Die Befugnis zur Einlegung des Rechtsmittels kann nicht von dem Rechtsbestand des anzufechtenden Verfahrens abhängen.

Die Revisionsbeschwerde ist jedoch nicht nur zulässig, sondern auch sachlich begründet. Mit Recht hat schon die Strafkammer angenommen, daß das Schöffengericht zur Erlassung eines Verweisungsbeschlusses gemäß § 270 StPD. nicht befugt war, vielmehr, wenn es ein Vergehen annahm, das der Verfolgung im Wege der Privatklage entzogen war, gemäß § 429 StPD. durch Urteil lediglich die Einstellung des Privatklageverfahrens auszusprechen hatte. Es genügt hierzu auf die Begründung der Urteile in Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 23 S. 416 und Bd. 29 S. 422 zu verweisen. Die Strafkammer ist auf diesen prozeßordnungswidrig erlassenen Verweisungsbeschluß auch ihrerseits in einer Weise verfahren, die dem Gesetze nicht entspricht. Selbst von ihrem Standpunkt aus, nach dem sie sich zur Aufhebung des schöffengerichtlichen Beschlusses und zu seiner Ersetzung durch ein auf Einstellung lautendes Urteil im Sinne von § 429 StPD. für berechtigt glaubte, durfte es jedenfalls „die Kosten des Verfahrens“, worunter auch die im Verfahren vor ihr selbst erwachsenen Kosten zu begreifen sind, dem Privatkläger Th. nicht schlechthin auferlegen, sondern nur, soweit sie im Privatklageverfahren vor dem Schöffengericht entstanden waren. Denn das vor die Strafkammer gebrachte Verfahren war ein Verfahren auf öffentliche Klage (Offizial- oder amtliches Verfahren) und nur als solches vom Schöffengericht überwiesen worden. In ihm konnte der Privatkläger nur als Nebenkläger Prozeßpartei sein. Als solcher war er aber nicht aufgetreten. Der Fall des § 173 StPD. — Erhebung der öffentlichen Klage auf Gerichtsbeschluß — lag ebenfalls nicht vor. Es entfällt also jede Möglichkeit, ihn, den Privatkläger, mit den Kosten dieses Verfahrens zu belasten. Das Reichsgericht hat die gleiche Auffassung bereits in den Urteilen vom 7. Februar 1893 und vom 26. Februar 1897 4 D 3108/92, 231/97, befolgt, die in Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 23 S. 416 (418) und Bd. 29 S. 422 (425), allerdings nicht im hier entscheidenden Teile, zum Abdruck gekommen sind.

Ebenjowenig kann anerkannt werden, daß das Landgericht zur Einstellung des Verfahrens auf Grund von § 429 StPD. berechtigt war. Allerdings hatte der Verweisungsbeschluß des Schöffengerichts vom 5. Februar 1912 zunächst eine Prozeßlage geschaffen, durch die die Strafkammer zur Prüfung genötigt wurde, ob durch den Beschluß ein Verfahren wegen Vergehens aus § 223 a StGB. vor ihr rechtshängig geworden war und ob sie sich demnach der Untersuchung und Aburteilung der Straftat zu unterziehen hatte, wie es zweifellos bei einem prozeßordnungsgemäß erlassenen Beschluß aus § 270 StPD. der Fall gewesen wäre. Immer aber führte diese Prozeßlage nur zu der Notwendigkeit, die Prozeßvoraussetzungen für ein überwiesenes amtliches Verfahren erster Instanz zu prüfen. Das Privatklageverfahren war nicht an die Strafkammer gelangt und sollte ihr vom Schöffengericht, das es eben für unzulässig hielt, auch gar nicht überwiesen werden. Insbesondere erhielt die Strafkammer in dem vor sie gebrachten Verfahren gegenüber dem Schöffengericht auch nicht etwa die Stellung eines Berufs- oder Beschwerdegerichts, das die sachliche Richtigkeit der unterrichterlichen Entscheidung nachzuprüfen und gegebenenfalls durch die richtige Entscheidung zu ersetzen hatte. War aber ein Privatklageverfahren bei der Strafkammer nicht anhängig, lag für sie vielmehr nur ein dem Eröffnungsbeschluß für ein amtliches Verfahren rechtlich gleichstehender Verweisungsbeschluß aus § 270 StPD. vor, so ist nicht erfindlich, wodurch sie zur Einstellung eines vor ihr gar nicht anhängigen Verfahrens befugt werden konnte. Aus der bloßen Pflicht, die Prozeßvoraussetzungen für das amtliche Verfahren festzustellen und daraufhin den Verweisungsbeschluß auf seinen rechtlichen Bestand gemäß § 270 StPD. zu prüfen, folgt noch nicht die weitergehende Befugnis, falls die Prozeßvoraussetzung für das Verfahren, mit dem die Strafkammer befaßt war, verneint werden mußte, eine Entscheidung auch in einem Verfahren zu treffen, mit dem sie nicht befaßt war. In einem Privatklageverfahren kam allein dem Schöffengericht die Entscheidung aus § 429 StPD. zu. Diese aber ist keineswegs einem Eröffnungsbeschluß gleichzusetzen und begründet für sich allein keine Rechtshängigkeit für das amtliche Verfahren hinsichtlich der vom Schöffengericht angenommenen Tat. Ihr Erlaß kann daher dem Landgericht auch

nicht einmal auf der Grundlage einer Prüfung der Prozeßvoraussetzungen zustehen. Hierzu kommt, daß sich die Strafkammer durch die in ihrem Urteil verfügte Einstellung des Privatklageverfahrens ohne weiteres die Auffassung des Schöffengerichts zu eigen macht, wonach in Wahrheit eine der Privatklage entzogene gefährliche Körperverletzung nach § 223a StGB. vorliege. Denn nur diese Annahme rechtfertigte die Einstellung des Privatklageverfahrens. Es ist aber nicht einzusehen, inwiefern diese — nach den bisherigen Erörterungen überdies augenscheinlich rechtsirrig — Auffassung des Schöffengerichts für das Landgericht bindend sein soll. Eigene Feststellungen hierüber hat das Landgericht in seinem Urteil nicht getroffen, sich vielmehr des Eingehens auf die Sache selbst enthalten und jedenfalls nicht ausgesprochen, daß es das Vergehen nach § 223a StGB. für angezeigt erachte.

Das Urteil des Reichsgerichts in Entsch. in Straff. Bd. 29 S. 422 (424) steht hiermit in Einklang. Denn darin wird die Befugnis zur Einstellung des Privatklageverfahrens ausdrücklich dem Berufungsgericht zugesprochen, das auf die Berufung des Staatsanwalts mit der Privatklage befaßt war und sonach ebenso wie das Schöffengericht in diesem Verfahren eine Entscheidung aus § 429 StPD. treffen konnte. In dem Urteil Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 23 S. 416 lag der Fall insofern anders, als dort bereits ein Tatbestand festgestellt worden war, aus dem sich die Unzulässigkeit der Privatklage rechtlich ergab. Aus diesem Grunde hat das Reichsgericht kein Bedenken getragen, an Stelle des Schöffengerichts die Einstellung des Verfahrens zu verfügen, indem es die Befugnis dazu aus der Sondervorschrift des § 394 StPD. entnahm. Diese aber steht hier dem Landgericht nicht zur Seite. Auch sonst fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift, die das Landgericht ermächtigte, in einem ihm überwiesenen amtlichen Verfahren den Verweisungsbeschluß aus § 270 StPD., der voraussetzt, daß das Verfahren kein Privatklageverfahren ist, durch einen Beschluß aus § 429 StPD. zu ersehen. Sollte eine andere Rechtsauffassung aus diesem ebenfalls vom erkennenden Senat erlassenen Urteil Entsch. in Straff. Bd. 23 S. 416 zu entnehmen sein, so hält der Senat daran jedenfalls nicht mehr fest.

Die bisherigen Erwägungen lassen zugleich das Bedenken aufkommen, ob das Landgericht überhaupt mit Recht auch die Auf-

hebung des schöffengerichtlichen Beschlusses vom 5. Februar 1912 aussprechen konnte, oder ob es sich nicht vielmehr damit begnügen mußte, ihn für rechtsunwirksam zu erklären und deshalb wegen Mangels der gesetzlichen Prozeßvoraussetzungen die Einleitung der Hauptverhandlung und Erteilung eines Urteilspruches abzulehnen. Dies kann aber dahingestellt bleiben, weil das Reichsgericht nach § 375 StPD. selbst in der Lage ist, den ungesetzlichen Beschluß vom 5. Februar 1912 aufzuheben, auf dem das mit der Revision angefochtene Urteil der Strafkammer zweifellos beruht. Mit Aufhebung des Verweigungsbeschlusses vom 5. Februar 1912 tritt das Privatklageverfahren vor dem Schöffengericht in die Lage zurück, in der es sich vor diesem Beschlusse befand. Die Sache war daher zur weiteren Verhandlung und Entscheidung auf die Privatklage an das Schöffengericht L. zurückzuverweisen. Durch das endgültige Urteil in diesem Verfahren wird sodann auch über die Kostenpflicht zu entscheiden sein. Es war jedoch angemessen, die Gebühren, die die unrichtige Behandlung der Sache durch das Schöffengericht und weiterhin durch das Landgericht ohne Schuld der Beteiligten entstehen ließ, nach § 6 ORO. schon von hier aus niederzuschlagen.“